

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote** und
Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

**Franz Maget, Harald Güller, Franz Schindler, Florian Ritter, Horst
Arnold, Markus Rinderspacher** und **Fraktion (SPD),**

Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger und **Fraktion (FW)**

**zur Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des
Bayerischen Landtags**

A) Problem

Das Gesetz über die Untersuchungsausschüsse sieht eine Besetzung nach dem d'Hondtschen Verfahren vor. Dies führt zu einer überproportionalen Bevorzugung der größten Fraktion und verstößt auch gegen das Gebot der spiegelbildlichen Abbildung, wonach Gremien ein verkleinertes Abbild des Plenums zu sein und in ihrer Zusammensetzung die Zusammensetzung des Plenums in seiner politischen Gewichtung widerzuspiegeln haben.

B) Lösung

Das bisher vorgesehene Verfahren nach d'Hondt wird durch das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ersetzt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags

§ 1

Art. 3 und 4 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (BayRS 1100-4-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erhalten folgende Fassung:

„Art. 3 Vorsitzende

(1) ¹Die Vollversammlung des Landtags bestellt die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. ²Vorsitzende und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen jeweils verschiedenen Fraktionen angehören und sollen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse einer Wahlperiode steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke im Landtag zu; für die Berechtigungsfolge der Fraktionen findet das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers Anwendung.

Art. 4 Ausschussmitglieder

(1) ¹Jeder Untersuchungsausschuss besteht mindestens aus sieben Mitgliedern des Landtags. ²Diese werden von den Fraktionen bestimmt und von der Vollversammlung bestellt. ³Maßgebend hierfür ist die Stärke der Fraktionen; das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung.

(2) Fraktionen, die bei der Besetzung der Ausschüsse nach Abs. 1 nicht zum Zuge kommen, entsenden je ein weiteres Mitglied.

(3) Die oder der nach Art. 3 bestellte Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden bei der Ausschussbesetzung nach den Abs. 1 und 2 den Fraktionen zugerechnet, denen sie angehören.

(4) Bei der Bestimmung der Mitglieder nach den Abs. 1 und 2 benennen die Fraktionen so viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter, wie ihnen Mitglieder nach den Abs. 1 und 2 zustehen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ist besser geeignet als das d'Hondtsche Verfahren, um eine angemessene Sitzverteilung zu berechnen.